LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21454**

21.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8597 vom 13. August 2026
der Abgeordneten Marcel Hafke und Alexander Steffen FDP
Drucksache 18/20867

Einbürgerungsverfahren in Nordrhein-Westfalen – wie unterscheiden sich die Wartezeiten für Einbürgerungsbewerber?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Einbürgerung steht am Ende eines erfolgreichen Integrationsprozesses. Wer die gesetzlichen Voraussetzungen des § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erfüllt und einen Anspruch auf Einbürgerung besitzt, muss darauf vertrauen können, dass sein Antrag von der zuständigen Behörde innerhalb angemessener Zeit geprüft und beschieden wird. Lange Bearbeitungszeiten können für die Betroffenen mit erheblichen persönlichen und beruflichen Einschränkungen verbunden sein und zugleich das Vertrauen in eine leistungsfähige Verwaltung beeinträchtigen.

Nach Medienberichten bestehen bei der Stadt Münster derzeit erhebliche Bearbeitungsrückstände.[1] Während im Jahr 2025 noch von rund 4.000 offenen Einbürgerungsanträgen und im Februar 2026 von rund 4.800 offenen Anträgen berichtet worden sei, habe die Stadt zuletzt rund 5.000 offene Anträge angegeben. Die durchschnittliche Wartezeit sei innerhalb weniger Monate von rund 24 auf rund 28 Monate gestiegen. Im Jahr 2025 seien in Münster 653 Personen eingebürgert worden.

Der Bericht schildert zugleich die konkreten Auswirkungen langer Verfahrensdauern auf die Betroffenen. Eine Antragstellerin wartet demnach bereits seit Mai 2023 auf ihre Einbürgerung. Ein weiterer Antragsteller hat nach mehr als einem Jahr Wartezeit eine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben und kritisiert neben der Verfahrensdauer insbesondere mangelnde Transparenz über den Bearbeitungsstand. Auch Schwierigkeiten bei der Kreditaufnahme, beruflicher internationaler Mobilität und längeren Auslandsaufenthalten werden als mögliche Folgen der langen Verfahren beschrieben.

Als eine mögliche Ursache rückt die personelle Ausstattung der zuständigen Behörde in den Blick. Nach Angaben der Stadt Münster gegenüber der Zeitung seien aktuell elf Personen mit der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen beschäftigt. Zugleich verweist der Bericht auf

[1] Vgl. Münstersche Zeitung vom 05.08.2026 „Lange Wartezeiten ärgern betroffene – Einbürgerung im Schneckentempo, abgerufen unter: https://www.wn.de/muenster/muensters-schneckentempo-bei-einbuergerungen-wartezeit-3609557?pid=true&ueg=default (letzter Zugriff: 13.08.2026).

Datum des Originals: 21.09.2026/Ausgegeben: 25.09.2026

unterschiedliche Angaben zum tatsächlichen Stellenumfang. Die Stadt erwartet aufgrund von Verfahrensumstellungen und personeller Verstärkung künftig eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten. Darüber hinaus soll die Anbindung an ein neues, vom Bundesministerium des Innern beauftragtes Serviceportal sowohl die behördliche Bearbeitung als auch die Mitwirkung der Antragstellenden erleichtern.

Die Entwicklung in Münster wirft über den konkreten Einzelfall hinaus die Frage auf, wie lange Einbürgerungsverfahren in den einzelnen Kommunen Nordrhein-Westfalens tatsächlich dauern und ob erhebliche Unterschiede zwischen den zuständigen Behörden bestehen. Gerade vor dem Hintergrund steigender Antragszahlen ist von Interesse, ob die zuständigen Behörden personell und organisatorisch in der Lage sind, Einbürgerungsanträge innerhalb angemessener Zeit zu bearbeiten, und wie das Land sie dabei unterstützt.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8597 mit Schreiben vom 21. September 2026 namens der Landeregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung wie folgt:

1. Wie hoch waren die durchschnittliche und die mediane Bearbeitungsdauer abgeschlossener Einbürgerungsverfahren bei den einzelnen Einbürgerungsbehörden in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2022 bis 2025 sowie im bisher verfügbaren Zeitraum des Jahres 2026?

Das Merkmal „Bearbeitungsdauer“ ist gem. § 36 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) kein Erhebungsmerkmal im Rahmen der Bundesstatistik. Der Landesregierung liegen keine statistischen Erhebungen oder belastbare Zahlen vor.

2. Wie viele noch nicht abschließend bearbeitete Einbürgerungsanträge lagen bei den einzelnen Einbürgerungsbehörden zum 31. Dezember der Jahre 2022 bis 2025 sowie zum aktuellsten verfügbaren Stichtag vor?

Daten bezüglich der Verfahrenserledigung für kreisfreie Städte und Kreise stellt IT.NRW gem. § 36 Abs. 2b StAG bereit (https://www.it.nrw/system/files/media/document/file/152_26_anhangtabelle.xlsx). Die Statistik beschreibt lediglich die Anzahl und Art der Verfahrenserledigungen der abgeschlossenen Einbürgerungsverfahren. Rückschlüsse auf die Bearbeitungsdauer können auf der Grundlage des § 36 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) nicht gezogen werden.

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Ursachen erheblicher Unterschiede bei Bearbeitungszeiten und Bearbeitungsrückständen zwischen den einzelnen Einbürgerungsbehörden in Nordrhein-Westfalen?

Eine pauschale Beantwortung im Hinblick auf die Ursachen unterschiedlicher Bearbeitungszeiten ist nicht möglich, da die Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen einzelfallabhängig ist und auch beispielsweise von der Verfahrensanzahl, Personalstruktur und Größe der Behörde beeinflusst wird.

Der Landesregierung liegen zudem keine statistischen Erhebungen oder belastbare Zahlen bezüglich unterschiedlicher Bearbeitungszeiten und Bearbeitungsrückstände vor.

4. Wie viele Untätigkeitsklagen im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren wurden seit 2022 gegen die einzelnen Einbürgerungsbehörden in Nordrhein-Westfalen erhoben?

Der Landesregierung liegen keine statistischen Erhebungen oder belastbare Zahlen zu Untätigkeitsklagen seit 2022 vor. Eine entsprechende Abfrage bei den Behörden ist in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. Welche personellen, organisatorischen und digitalen Maßnahmen ergreift oder plant die Landesregierung, um die Kommunen bei einer zügigeren Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen zu unterstützen und bestehende erhebliche Bearbeitungsrückstände abzubauen?

Die personelle und technische Organisation der kommunalen Behörden liegt in der Sphäre der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 GG).

Gleichwohl unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Staatsangehörigkeitsbehörden umfangreich. Beispielsweise unterstützt ein durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration finanziertes Fortbildungsprogramm für die Mitarbeitenden in allen Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden Nordrhein-Westfalens die Kommunen nachhaltig und auch im Hinblick auf eine effiziente und zielgerichtete Einarbeitung neuer Mitarbeitenden.

Zudem stellt das Land den Staatsangehörigkeitsbehörden den Online-Dienst „Digitale Einbürgerung“ zur Verfügung. Bereits 25 Behörden nutzen den Dienst in Nordrhein-Westfalen, welcher eine effiziente digitale Bearbeitung der Anträge ermöglicht. Unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen befindet sich der Dienst zudem im bundesweiten Roll-Out mit insgesamt 119 angeschlossenen Kommunen.

Neben den Stellen, die die Landesregierung im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements NRW (KIM) den Ausländerbehörden zur Verfügung stellt, werden den Staatsangehörigkeitsbehörden ebenfalls Stellen zugewiesen. Die Stellen und Stellenanteile in KIM Baustein 3 verteilen sich folgendermaßen auf die Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden (Stand: 04.08.2026): Von insgesamt 81 VZÄ in den Ausländerbehörden (ABH) sind 72 VZÄ besetzt. Von insgesamt 119 VZÄ in den Staatsangehörigkeitsbehörden (SBH) sind 108 VZÄ besetzt.

Um die Staatsangehörigkeitsbehörden weiter zu entlasten, wurde die Prüfung des sog. Erklärungserwerbs nach § 5 StAG am 16.12.2024 den Bezirksregierungen übertragen.